

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Herrn Dr. Lehr
Pf. 103461
70029 Stuttgart

Per Email

Stuttgart, den 31.01.2023

**Verordnungsentwurf zur Änderung der Aufenthalts- und Asyl-
Zuständigkeitsverordnung - AAZuZVO**

Ihr Schreiben vom 15.12.2022, JUMRVI-1310-12/2/13

Sehr geehrter Herr Dr. Lehr,

von Seiten der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V. bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf zur Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung - der AAZuVO - Stellung nehmen zu können.

Ein Teil der vorgesehenen Änderungen dient der Anpassung von Zuständigkeitsregelungen an erfolgte Rechtsänderungen im Aufenthalts- und AsylG bzw. der besseren Durchführung von Verfahrensabläufen. Wir möchten von daher nur auf die folgenden Aspekte eingehen, bei denen wir einen Änderungsbedarf sehen:

**Zentralisierte Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für das
zentralisierte Altersfeststellungsverfahren im Ankunftszentrum Baden-
Württemberg (§ 7 AAZuVO neu)**

Das zentralisierte Altersfeststellungsverfahren bei neu ankommenden unbegleiteten Minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMAs), wie es in der Pilotphase erprobt und seit März 2020 im Regelbetrieb umgesetzt wurde, hat sich aus unserer Sicht für die seit 2022 steigender Anzahl junger Menschen als nicht tragfähig erwiesen. Die medizinische Altersfeststellung im Zweifel am Alter ist durch die Zentralisierung und damit verbundene, weite Wege mit einem hohen Aufwand an begleitendem Personal verbunden. Hinsichtlich der steigenden Zahlen und des gleichzeitigen Fachkräftemangels bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sind im Moment alle Kräfte darauf zu richten, eine bedarfsgerechte Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von UMA durch die Jugendhilfe sicherzustellen. Dies beinhaltet auch, die Praxis der zentralisierten Altersfeststellung zu überprüfen und nach neuen Lösungen zu suchen. Wir begrüßen deshalb die Ankündigung des Ministeriums für Soziales und Integration, das Verfahren der zentralisierten Altersfeststellung weiter zu entwickeln und zu vereinfachen.

Der Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Eine Normierung der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für das zentralisierte Altersfeststellungsverfahren im Ankunftszentrum Baden-Württemberg, das die derzeitige Praxis kodifiziert, ist deshalb aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Gerne sind wir bereit, Konzepte mit Ihnen zu erarbeiten (siehe zu der Thematik auch unsere Stellungnahme zur geplanten Verteilung von UMAs vom 21.08.2014 und unsere Handreichung zum Umgang mit UMAs).

Auf jeden Fall muss vermieden werden, dass es – auch wenn nur für kurze Zeit ist - zu einer geballten Unterbringung von vielen UMAs in einer großen Einrichtung und dazu noch zusammen mit alleinstehenden erwachsenen Männern kommt. Für die Integration ist es wichtig, dass UMAs kind- und jugendgerecht im Rahmen von Jugendhilfe (Wohngruppen, betreutes Jugendwohnen oder Pflegefamilien) versorgt werden.

Bündelung der Zuständigkeiten beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Kritisch sehen wir teilweise die geplanten weiteren Bündelungen von Zuständigkeiten beim Regierungspräsidium Karlsruhe, vor allem soweit die Zuständigkeiten von den örtlichen Ausländerbehörden auf das Regierungspräsidium Karlsruhe übertragen werden. Die geplante Änderung von § 8 AAZuVO, dass in Fällen, in denen die örtliche Ausländerbehörde für die Entscheidung über den Aufenthalt zuständig war, nun auch das Regierungspräsidium Karlsruhe isoliert die Ausreisepflicht erlassen kann, lehnen wir ab. Soweit die örtliche Ausländerbehörde über den Aufenthalt von Ausländer*innen entscheidet, ist kein Grund ersichtlich, warum jetzt zentralisiert auch das Regierungspräsidium Karlsruhe, die Ausreisepflicht erlassen können soll. Ähnlich verhält es sich bei Befristungsentscheidungen bei einer bestehenden Einreisepflicht gem. § 11 AufenthG. Auch hier sollte die Entscheidung über eine Befristung der Einreisepflicht die örtliche Ausländerbehörde treffen, die viel näher dran ist an den Belangen der betroffenen Ausländer*innen bzw. der betroffenen Unternehmen oder an sonstigen bestehenden öffentlichen Interessen, die für eine Einreise des Ausländers sprechen.

Die Einführung einer landesweiten Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Karlsruhe - statt der bisherigen Aufteilung der Zuständigkeiten auf die vier Regierungspräsidien – bei den in der Erstaufnahme befindlichen Asylbewerber*innen (vgl. § 12a AAZuVO neu) sehen wir kritisch. Um angesichts hoher Zugangszahlen effektive und schnelle Abläufe zu gewährleisten, sollten die Aufgaben besser auf die vier Regierungspräsidien verteilt und die Praxis von vielen „Querverlegungen“ innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen zurückgefahren werden. Dies würde die Integrationsförderung von Anfang an erleichtern und wäre auch sinnvoller, um bessere Verfahrensabläufe und einen effektiven Infektionsschutz zu gewährleisten. Dass Asylbewerber*innen innerhalb weniger Wochen mehrmals von einer Erstaufnahmeeinrichtung in eine andere verlegt werden – so die aktuelle Praxis -, ist hochproblematisch.

Aufhebung von Zustimmungsvorbehalten - Verwaltungsvereinfachung und Stärkung der Entscheidungskompetenz der unteren Ausländerbehörden

Um die Entscheidungskompetenz der unteren Ausländerbehörden zu stärken, die Verfahren zu vereinfachen und die Ausländerbehörden bei ihrer Aufgabenerfüllung zu entlasten, sollten die in Baden-Württemberg zahlreich bestehenden Zustimmungsvorgehalte gestrichen werden. Dies betrifft eine notwendige Änderung in § 11 AAZuVO und vor allem die Aufhebung der zusätzlich bestehenden Zustimmungsvorbehalte in der Verwaltungsvorschrift über die Zustimmungsvorbehalte der Regierungspräsidien bei ausländerrechtlichen Entscheidungen der unteren Ausländerbehörden vom 01.01.2005 (geändert am 31.10.2008 und 27.06.2013). Nach den in Baden-Württemberg geltenden Regelungen dürfen die Unteren Ausländerbehörden u.a. bei bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln (§§ 25 Abs. 4, 5 AufenthG), beim eigenständigen Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG zu Vermeidung einer besonderen Härte (in Trennungsfällen), bei einer familiären Aufenthaltserlaubnis bei sonstigen Familienangehörigen oder generell beim Absehen vom Visumsverfahren bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ihr Ermessen zugunsten des Ausländers nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums ausüben. Diese Zustimmungsvorbehalte verhindern in der Praxis häufig, dass die Ausländerbehörden vor Ort ihre Ermessensspielräume auch großzügig im Interesse der örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse ausüben können und verkomplizieren die Verfahren bei den sowieso schon extrem überlasteten Ausländerbehörden. Es geht hier immer um Einzelentscheidungen, die die Ausländerbehörden – wie in den meisten Bundesländern auch üblich - selbst treffen können. Auch ohne Zustimmungsvorbehalte können sie im Zweifelsfall einen Fall mit der Aufsichtsbehörde besprechen oder die Aufsichtsbehörde – das Regierungspräsidium - auch tätig werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Aspekte in die Überarbeitung der AAZUVO noch einfließen lassen können. Gerne sind wir bereit, diese Aspekte noch weiter zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Groß